

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Abteilung Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒	235/2020
Bennemann, Lothar	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	13	09.09.2020
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.09.2020

Einziehung eines Teilstücks der Straße "Am Königshof"

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Allgemeinverfügung

Der nachfolgend aufgeführte Teil der Straße „Am Königshof“ in Mettmann wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gehweg dem Öffentlichen Verkehr entzogen:

ein Teil der Straße „Am Königshof“, Gemarkung Mettmann, Flur 24, Teile aus dem Flurstück 719.

Die Teileinziehung der Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Diese Teileinziehung der Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 30.09.1976 beschlossen, u. a. die Straße „Am Königshof“ für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Hierzu gehört auch die dem Altenstift vorgelagerte Fläche aus dem Flurstück Gemarkung Mettmann, Flur 24, Nr. 719. Diese Fläche wird bereits seit langen Jahren aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung durch den Verein „Haus Lörick e. V.“ für eigene Zwecke genutzt und instand gehalten. Der Eigentümer des Altenstiftes (Haus Lörick e. V., Düsseldorf) beabsichtigt, die Eingangssituation durch einen neuen und erweiterten Eingangsbereich den heutigen Gegebenheiten anzupassen und zu optimieren. Hierzu ist es erforderlich, eine Fläche in einer Größe mit ca. 50 m² (s. Anlage 1) für bauliche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Diese Fläche soll durch den Eigentümer erworben werden. Die Verwaltung steht diesem Wunsch positiv gegenüber; planungs- und bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass diese und die weitere, bereits bislang durch Haus Lörick e. V. genutzte Fläche der öffentlichen Nutzung entzogen werden bzw. sind. Die beanspruchte Fläche dient ausschließlich der Erschließung des Seniorenstiftes und hat keine Bedeutung für den allgemeinen Fußgängerverkehr. Zur Schaffung eindeutiger Rechtsverhältnisse wird deshalb vorgeschlagen, die Flächen formell zu entwidmen. Die in Rede stehende Fläche in einer Größe von 414 m² ist im anliegenden Plan (s. Anlage 2) kenntlich gemacht.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt mit Haus Lörick e. V. entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen wird (u.a. Herausparzellierung der Flächen).

Gez. Geschorec